

FEUER - Schäden durch Fahrzeuganprall - Fe1134.24

Durch Anprall von fremden Kraftfahrzeugen verursachte Schäden an den versicherten Gebäuden sind unter der Voraussetzung, dass der Schädiger bzw. Halter nicht ermittelt werden kann und die Anzeige des Schadenereignisses bei der Sicherheitsbehörde nachgewiesen wird, bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polize angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

Sofern vereinbart und auf der Polize angeführt, gelten elektrische Anlagenteile und Installationen von Solar-, Photovoltaik- oder Schwimmbadanlagen am Grundstück mitversichert.